

Veränderungen durch die neue Rahmenordnung Prävention von Missbrauch und Gewalt

Die Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32)" für die katholische Kirche in Österreich; Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt wurde breit angelegt über ein Jahr lang überarbeitet und hat nun als 3. Auflage seit 1. September 2021 österreichweit Gültigkeit.

Die neue Rahmenordnung ist auf der Homepage der Stabsstelle als PDF-Dokument abrufbar

Weiterhin gültig sind die Grundoptionen der Rahmenordnung:

- Option für die Betroffenen
- keine Einschränkung (z.B. bezüglich Verjährung)
- Entscheidung über Hilfestellungen fällt an unabhängiger Stelle, nämlich der Unabhängigen Opferschutzkommission
- Prävention ist und bleibt Dauerauftrag

Folgende Neuerungen sind anzumerken:

1. Prävention bekommt wesentlich mehr Gewicht
2. Zielgruppe der Rahmenordnung sind Kinder, Jugendliche und **schutzbedürftige Erwachsene**. Letztere werden wie folgt beschrieben: Einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger vertrauen sich Menschen unterschiedlichen Alters an, suchen Rat, Trost, Hilfe, Wegbegleitung und Unterstützung. Diese Menschen benötigen einen besonders geschützten Rahmen, um sich sicher und verstanden zu fühlen. Diese Begleitsituationen sind geprägt von großer Nähe: Menschen öffnen sich im Vertrauen und reden über ihre Gottesbeziehung und ihre intimen Probleme. In geistlicher Begleitung und seelsorglichen Gesprächen entstehen besondere Abhängigkeitsverhältnisse, die nicht ausgenutzt und missbraucht werden dürfen. Eine weitere große Gruppe an schutzbedürftigen Personen gibt es dort, wo Menschen (teilweise nicht selbstbestimmt) mit kirchlichen Einrichtungen und den darin handelnden Personen in Kontakt kommen. Das sind z. B. Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftige oder Menschen auf der Flucht. Genauso fallen Menschen mit Beeinträchtigungen oder psychisch erkrankte Personen in die Gruppe der schutzbedürftigen Erwachsenen.
3. Prävention richtet sich gegen **unterschiedliche Formen von Gewalt** von Vernachlässigung, physischer und psychischer Gewalt mit der speziellen Form von spiritueller Gewalt, sexualisierte Gewalt bis zu Gewalt durch Medien.

Diözese Graz-Seckau, Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt

Leitung: Mag.^a Ingrid Lackner, Bischofplatz 4, 8010 Graz

T: 0316/8041-265, M: 0676/8742 2383,

mail: ingrid.lackner@graz-seckau.at

<https://praevention.graz-seckau.at/>

Erstmals wird der Begriff „**spirituelle Gewalt**“ als besondere Form von psychischer Gewalt verwendet, wenn auch mit dem Hinweis, dass es derzeit noch keine zufriedenstellende Definition oder klare Abgrenzung zu andern Formen von Gewalt gibt.

4. Betont wird die Kultur **des achtsamen Miteinanders**. Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen steht im Vordergrund.
5. **Betroffene von allen Gewaltformen** können sich an die Ombudsstelle wenden.
6. Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass **jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird**, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht dafür ein für alle Beteiligten transparentes und faires Verfahren. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen steht dabei im Vordergrund. Alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos bei der Diözesanen Ombudsstelle zu melden, entweder direkt oder über die Stabsstelle für Prävention oder die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten, die wiederum verpflichtet sind, unverzüglich die zuständige Ombudsstelle zu informieren.
7. Alle Verantwortungsträgerinnen und -träger von Pfarren, Orden, Organisationen wie bspw. Katholische Jungschar oder Katholische Jugend, diözesane Dienststellen und Einrichtungen, kirchliche Stiftungen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (z. B. katholische Privatschulen, Kindertagesheime, elementarpädagogische Einrichtungen), Bewegungen und Gemeinschaften haben für ihren Bereich **Schutzkonzepte** zu entwickeln, die erarbeiteten Schutzmaßnahmen schriftlich festzuhalten und zu kommunizieren. Die Diözesanen Stabsstellen Prävention stehen für diese Aufgaben beratend zur Verfügung. Für Großveranstaltungen ist zusätzlich ein je eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Verantwortlich für die gemeinsame Erarbeitung und Autorisierung ist die kirchenrechtlich zuständige Diözesane Stabsstelle Prävention.
8. Auch in der Verfahrensordnung gibt es Veränderungen, die die Zusammenarbeit der Ombudsstelle, der Diözesanen Kommission und der Unabhängige Opferschutzkommission betreffen.
In der Fallbearbeitung kann nun seitens der Diözesanen Kommission oder des/r Ordensoberen/in ein **unabhängiges Clearing** im Sinne eines Gutachtens zur Glaubwürdigkeit angefordert werden.